



An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung

begutachtung@bmbwf.gv.at

8011 Graz
Körblergasse 23, Postfach 663
www.lsr-stmk.gv.at

Parteienverkehr:
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel
Tel.: 05 0248 345/338
Fax.: 05 0248 345/438
E-Mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

GZ.: ISchu18/8-2018

Graz, am 24. Oktober 2018

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulzeitgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Privatschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005 und das BIFIE-Gesetz 2008 geändert werden (Pädagogik Paket 2018);

S t e l l u n g n a h m e

Zu dem mit do. Erlass vom 4. Oktober 2018, GZ.: BMBWF-12.690/0001-II/3/2018, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulzeitgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Privatschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005 und das BIFIE-Gesetz 2008 geändert werden (Pädagogik Paket 2018), wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung, folgendermaßen Stellung genommen:

Zum Schulorganisationsgesetz:

Zu § 21a ff:

Die Neuregelung der Mittelschule beginnt mit § 21a ff. Nachdem die Hauptschule aber aus dem Rechtsbestand genommen wird, müssten die Bestimmungen für die Mittelschule mit § 15 beginnen.

Die Novelle wäre ein Anlass die unterschiedliche Schreibweise "allgemeinbildend oder allgemein bildend" zu vereinheitlichen.

Zum Schulunterrichtsgesetz:

Zu § 18a Abs. 1:

Der Beschluss sollte weiterhin im Schulforum gefasst werden, weil andernfalls die Erziehungsberechtigten mehrheitlich über eine pädagogische Frage entscheiden können. Die Möglichkeit einer Information der Erziehungsberechtigten über die Lern und Entwicklungssituation der Schüler/innen statt der Ziffernbenotung sollte für die gesamte Grundstufe I, also bis einschließlich des 2. Semesters der 2. Schulstufe gelten.

Im Falle einer alternativen Leistungsbeurteilung sollte im Formular zur Semesterinformation in den einzelnen Gegenständen der Hinweis auf die verwendete Leistungsdokumentation (Lernzielkatalog, Pensenbuch, Lernfortschrittsdokumentation) statt einer genauen Leistungsbeschreibung in der Semesterinformation möglich sein. Damit würde der doppelte Arbeitsaufwand bei gleichbleibender Informationsqualität vermieden werden. Eine bundeseinheitliche Vorgabe für Lernzielkataloge, Pensenbücher und Lernfortschrittsdokumentationen wird in diesem Fall empfohlen.

Zu § 18 Abs. 2:

Danach ist an der Volksschule und der Sonderschule (Primarschule) der Beurteilung der Leistungen durch Noten eine schriftliche Erläuterung hinzuzufügen. In der Sonderschule (Sekundarstufe I) sowie an der Mittelschule kann das Klassenforum oder das Schulforum beschließen, dass der Beurteilung der Leistungen durch Noten eine schriftliche Erläuterung hinzuzufügen ist.

Diese Regelung sollte für Kinder mit SPF auch für die neunte Schulstufe (PTS, einjährigen Fachschulen für wirtschaftliche Berufe) und AHS-Unterstufen gelten. Ebenfalls sollte die Regelung des § 18 a SchUG auf diese Schularten ausgeweitet werden. Damit könnten diese Kinder im Rahmen der Inklusion nicht nur in der Sonderschule adäquat beurteilt werden. Mit der alternativen Leistungsbeurteilung auf der neunten Schulstufe würden diese Kinder fortführend nach demselben System beurteilt werden. Das wäre für Kinder mit SPF und ihre Eltern eine pädagogisch wertvolle Zusatzinformation, die das Können und die Entwicklung der Kinder besser darstellen würde.

Der Fokus der schriftlichen Erläuterungen sollte auf einer kindgerechten Bestätigung der erreichten Ziele und nicht auf Defizitbeschreibung liegen. Es sollten konkrete Maßnahmen zum Erreichen eventuell nicht erreichter Lernziele sowie die nächsten Lernschritte beschrieben werden. Dafür sollten bundesweit einheitliche Formulierungen verwendet werden müssen.

Zu § 63a Abs. 2:

Eine Information über die Lern- und Entwicklungssituation ohne Ziffernbeurteilung sollte bis einschließlich 2. Semester der 2. Schulstufe möglich sein.

Zu § 68 SchUG erster Satz:

Hinsichtlich der Wendung "sofern er entscheidungsfähig ist" sollten die Kriterien nach der die Entscheidungsfähigkeit gegeben ist, näher ausgeführt werden.

Zu § 82 Abs. 12 Z 3:

§ 37 Abs. 2 Z 2 SchUG tritt gemäß § 82 Abs. 12 Z 3 SchUG mit 1. September 2019 in Kraft und findet abweichend von diesem Zeitpunkt auf Reifeprüfungen mit dem Haupttermin ab dem Schuljahr 2020/2021 Anwendung. Für die abschließenden Arbeiten der BMHS ist der Zeitpunkt der Inkraftsetzung somit der 1. September 2019. Das steht jedoch im Widerspruch zu den erläuternden Bemerkungen zu § 82 Abs. 12 Z 3 SchUG, wonach § 37 Abs. 2 Z 2 SchUG für alle abschließenden Prüfungen erst ab dem Haupttermin 2020/21 in Kraft tritt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bildungsdirektorin:
Elisabeth Meixner, BEd.